

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Soziales und Integration
– Drucksache 16/4314**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4075**

Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Landesregierung entscheidet im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Votums des Landeskrankenhausausschusses, ob und inwieweit Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136 c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Bestandteil des Krankenhausplans werden. Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung des Votums des Landeskrankenhausausschusses weitere Qualitätsvorgaben im Krankenhausplan festlegen. § 6 Absatz 1 a Satz 1 KHG findet keine Anwendung.““

17. 07. 2018

Stoch, Hinderer
und Fraktion

Dr. Rülke, Haußmann
und Fraktion

Begründung

Im Jahr 2016 machte der Bundesgesetzgeber Qualitätsergebnisse erstmals zu einem Kriterium der Krankenhausplanung. Er beauftragte den Gemeinsamen Bundesausschuss, den Bundesländern ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dessen Hilfe sie bei ihren Planungsentscheidungen neben Aspekten der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit die Versorgungsqualität der Einrichtungen stärker berücksichtigen können. Die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses sollen jedoch nicht ohne eine landesspezifische Prüfung Bestandteil der baden-württem-

Eingegangen: 18.07.2018/Ausgegeben: 19.07.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

bergischen Krankenhausplanung werden. Diese Prüfung soll die Landesregierung vornehmen. Die Entscheidung, ob bzw. inwieweit die Inhalte der Empfehlungen für Baden-Württemberg übernommen werden, soll die Landesregierung unter Berücksichtigung des Votums des Landeskrankenhausausschusses im Einzelfall treffen. Die Landesregierung soll auch bei der Festlegung weiterer Qualitätsvorgaben das Votum des Landeskrankenhausausschusses berücksichtigen.